

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam als „Dienstleistungen“ bezeichnet) – kostenpflichtig oder kostenlos – welche die Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG (BCD) erbringt. Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter BCD-Dienstleistungen besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistung hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistungen der BCD werden die Geltung dieser AGB sowie der jeweils geltenden besonderen Nutzungsbedingungen anerkannt. Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei der BCD auf der Website abgerufen oder an der Kasse Talstation Chur bezogen werden.

1.1. Vertrag

Der Vertrag mit der BCD kommt mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam und vorbehaltlos anerkannt.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen der Mitarbeitenden mittels gültigen Identitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Möchte der Kunde von vergünstigten Konditionen profitieren (z.B. Einheimisch-Tarif), so hat er die hierfür qualifizierenden Nachweise zu erbringen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die BCD berechtigt die vergünstigten Konditionen zu verweigern.

1.3. Altersstruktur

Es gelten die folgenden Definitionen, wobei jeweils das Alter am Tag des Ticketkaufs massgebend ist:

Tages- und Mehrtageskipässe, Saison- und Jahresabos (Sommer und Winter)

Kleinkinder	unter 6 Jahre
Kinder	6 bis 12,99 Jahre
Jugendliche	13 bis 17,99 Jahre
Erwachsene	ab 18 Jahren
Seniorinnen / Senioren	ab 64 Jahren

Einzel- und Retourfahrten (Sommer und Winter)

Kleinkinder	unter 6 Jahre
Kinder	6 bis 15,99 Jahre
Erwachsene	ab 16 Jahren

Das Halbtax-Abo und das GA der SBB werden insofern akzeptiert, als dass dem Kunden für beide Abonnements ein Rabatt von jeweils 50% gewährt wird. Ebenfalls wird die Mitfahrkarte der SBB (früher Junior- und Enkelkarte) akzeptiert. Das Kind muss in Begleitung mind. eines Elternteils sein.

1.4. Kategorien

Gruppen	Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 Abonnemente (egal, welcher Personen- gruppe) desselben Geltungsbereiches, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitstag gelöst werden. Als Gruppe wird eine Firma, ein Verein oder ein Club anerkannt. Willkürlich vor Ort gebildete Gruppen oder Zusammenschlüsse von Familien gelten nicht als Gruppen. Die Ausgabe der Abonnemente erfolgt nur an den/die Gruppenleiter/in mit Adressangabe.
Familien	Beide Elternteile mit eigenen Kindern/Jugendlichen bis 17,99 Jahre Jugendliche in Ausbildung/im Studium ab 18 Jahren zählen nicht mehr zur «Familie»
Single-Familie	Ein Elternteil mit eigenen Kindern/Jugendlichen bis 17,99 Jahre Jugendliche in Ausbildung/im Studium ab 18 Jahren zählen nicht mehr zur «Familie»

1.5. Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Bergbahntarife, den elektronischen Medien sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person der BCD schriftlich bestätigt worden sind.

1.6. Gültigkeit der Bergbahn-Tickets

Sämtliche Bergbahn-Tickets (auch Abos) sind während der publizierten Betriebszeiten gültig. Für Abend-Veranstaltungen sowie Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen. Die Gültigkeit der Tickets wird unter Betriebszeiten und Tarife auf der betriebseigenen Homepage im Internet publiziert.

1.7. Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die BCD zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers und seines Materials gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- dazu aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen Anlass geben, bspw. wegen Trunkenheit oder dem Einfluss von Betäubungsmitteln, ungebührlichem Verhalten;
- die Benutzungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

Sportgeräte werden nur dann transportiert, wenn die infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Einrichtungen dies zulassen und die Schutzbestimmungen nicht verletzt werden. Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden. Ebenso können diese ausgeschlossen werden, wenn Dritte gefährdet werden. Gefährdung Dritter liegt zum Beispiel vor, wenn die Gefahr besteht, dass eine Person:

- einen lawinengefährdeten Hang befährt;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt.

In der Pendelbahn Chur-Känzeli können Bikes in der Kabine mitgeführt werden. Es sind die entsprechenden Hinweise zu beachten. Bei der Gondelbahn Känzeli-Brambrüesch werden die Bikes aussen mit einer speziellen Vorrichtung aufgehängt. Auf der zweiten Sektion Känzeli-Brambrüesch können Bikes bis max. 25 Kg transportiert werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden unter Betriebszeiten und Tarife auf der betriebseigenen Homepage im Internet publiziert. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts Anderes erwähnt ist, pro Person und im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar.

Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten in jedem Fall die Bestimmungen unter Betriebszeiten und Tarife auf der betriebseigenen Homepage

Zusätzlich zu den Ticketpreisen erhebt die BCD eine Depot-Gebühr von CHF 5.00 (pro Datenträger, sog. KeyCard) für jeden ausgegebenen elektronischen Datenträger. Die Datenträger können wiederholt und zum Teil auch in anderen Wander- und Schneesportgebieten benutzt werden. Bei Rückgabe eines von der BCD ausgegebenen und funktionstüchtigen Datenträgers erhält der Gast die Depot-Gebühr von CHF 5.00 zurück.

2.2. Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person der BCD schriftlich (oder per E-Mail) bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen und Produkte verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum im Sinne eines Verfalltagsgeschäfts. Die BCD ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug. Bleibt die Zahlung auch nach einer Mahnung aus, ist die BCD berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder 100% Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der BCD.

2.3. Zahlungsmittel

An unseren Kassen akzeptieren wir folgende Zahlungsmittel: Bargeld sowie alle in der Schweiz üblichen elektronischen Zahlungsmittel, sofern die BCD über eine Geschäfts- bzw. Bankverbindung mit den jeweiligen Anbietern verfügt. Reka-Checks/Reka-Rail werden zu max. 50% des Gesamtbetrages akzeptiert.

2.4. Preis- und Leistungsänderungen

Die BCD behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern. Diese Änderungen werden bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

Preiserhöhungen sind im Falle der Erhöhung von Transportkosten (bspw. infolge erhöhter Energiepreise, o.ä.) sowie bei der Einführung oder Erhöhung von Gebühren, Abgaben und Steuern auch nach Vertragsabschluss möglich. Allfällige Reduktionen berechtigen hingegen nicht zu einer Rückforderung.

2.5. Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Euro gilt als Zahlungsmittel an den Kassen. Die Euro-Umrechnung erfolgt nach aktuellem Tageskurs. Das Rückgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

3. Tickets

3.1. Ticket-Verlängerungen

Skipässe ab 4 Tagen können zum Gruppentarif verlängert werden. Die Verlängerung muss direkt nach Ablauf des Skipasses (oder spätestens am darauffolgenden frühen Morgen) erfolgen.

3.2. Ticket-Rückvergütungen

Rückerstattungen auf Skipässe (ab 3 Tagen) sowie Saison- und Jahresabonnemente werden nur dem Abonnementsinhaber gewährt, wenn dieser nachweisbar aus zwingenden Gründen (bspw. Unfall oder Krankheit) an der weiteren Benützung des Sommer- oder Wintersportes verhindert ist. Der Skipass/das Saison- oder Jahresabonnement ist sofort bei der Kasse Talstation Chur zu deponieren und ein Arztzeugnis vorzulegen. Gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses wird ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilmässig zurückerstattet. Bei Todesfällen gilt der Zeitpunkt gemäss ärztlicher Todesbescheinigung. Falls die Bergbahn-Tickets oder Abonnemente nach dem Unfall/Krankheit nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Sommer- Bike Abonnemente BCD:

- Rückgabe bis spätestens 30. Juni 80% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 31. Juli 50% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 31. August 20% des Kaufpreises

Jahres-Abonnemente BCD:

- Rückgabe bis spätestens 60 Tage nach Kauf 80% des Kaufpreises
- Rückgabe bis spätestens 120 Tage nach Kauf 50% des Kaufpreises

GR Card Graubünden:

- Regeln gemäss BBGR

Bei Bezug der Rückerstattung erlischt das Abo automatisch. Ein Unterbruch infolge Unfall/Krankheit ist nicht möglich.

3.3. Vergessene und verlorene Tickets

Wer sein Ticket oder sein Abonnement vergisst, kauft an der Kasse Talstation ein neues Ticket. Nach Vorweisung und erfolgter Kartenverfolgung des vergessenen Tickets wird das zusätzlich gekaufte Ticket an der Kasse rückvergütet.

Bei Verlust von Tageskarten erfolgt kein Ersatz. Werden verlorene Skipässe (ab 3 Tagen) nicht mehr gefunden, werden sie gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Verlorene Karten werden gesperrt.

3.4. Ticketmissbrauch

Die Mitarbeitenden der BCD sind jederzeit berechtigt, Fahrausweis- und Identitätskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung der Mitarbeitenden hin hat sich der Ticketinhaber mittels gültigen Identitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen. Wird ein Ticketmissbrauch wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises ohne Entschädigung zur Folge. Gleichzeitig wird eine Umtriebsgebühr von CHF 200.00 erhoben. Zusätzlich ist der Tageskartenpreis nachzuzahlen. Im Wiederholungsfall wird der Fahrausweis eingezogen, die Daten werden gelöscht und es wird Strafanzeige erstattet.

3.5. Fehlverhalten Ticketkäufer

Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen der Bahnmitarbeitenden, Sperrungen von Skiabfahrten oder Wander- und Schlittelwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie FIS-Regeln oder verhält er sich rücksichtslos, kann die BCD ihn von der Benutzung der Bahnanlagen ausschliessen und das Ticket entschädigungslos entziehen und den Transport verweigern. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Wer Anlagen und Einrichtungen der BCD beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4. Kundenanlässe

Die BCD bietet tagsüber und abends auch Gruppen- resp. Kundenanlässe an. Als Grundlage der Rechtsbeziehung dient die Reservations-/Auftragsbestätigung. Reservationen werden schriftlich bestätigt. Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb der auf der Offerte vereinbarten Zeitspanne ist die Offerte hinfällig. Bis spätestens 72 Stunden vor der Veranstaltung ist die Personenanzahl definitiv zu bestätigen. Weicht die Personenanzahl nach unten ab, werden alle angemeldeten Personen verrechnet, weicht die effektive Personenanzahl nach oben ab, so wird die definitive Anzahl Personen verrechnet. Bei einer Mehranzahl von über 10% der angemeldeten Personen sind Warenmenge und Zeitablauf nicht mehr gewährleistet.

Hat die BCD begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens gefährdet, ist sie berechtigt, die Reservationsvereinbarungen jederzeit entschädigungslos aufzulösen.

5. Störungen in der Leistungserbringung

Kann BCD ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Nutzung von Transporttickets und Anlagen infolge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermag, nicht oder vorübergehend oder teilweise nicht erbringen, entstehen dem Kunden keinerlei Ansprüche gegenüber BCD, bzw. werden diese hiermit wegbedungen und es entfällt auch jeglicher Rückvergütungsanspruch für nicht bezogene Leistungen.

Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinschränkungen/Einstellungen und Pistensperrungen infolge Zufalls, höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüssen, Lawinengefahr, Streiks, kriegerischen Ereignissen, o.ä.;
- Überlastung der Transportanlagen, der Pisten oder Wege;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte, Stromunterbrüche, o.ä.;
- Betriebseinschränkungen und -schliessungen infolge von behördlichen Anordnungen jeglicher Art, bspw. in besonderen oder ausserordentlichen Lagen, bei Pandemien, Epidemien, Versorgungsengpässen für diverse Rohstoffe und/oder Energie, Mangellagen in der Landesversorgung, o.ä.

6. Unfall im Sommer- oder Wintersportgebiet – Rettungsdienst

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benutzung der Bahnanlagen oder im Sommer- oder Wintersportgebiet der BCD, kann er den Rettungsdienst der BCD in Anspruch nehmen. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der BCD werden von der BCD in Rechnung gestellt (CHF 150.- bis max. CHF 300.-). Kosten von Dritten (z.B. REGA, Arztbesuche) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

7. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die BCD betreffen, sind unverzüglich an die BCD bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der BCD verloren.

Die BCD haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Eine Haftung der BCD für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- Missachtens von Weisungen und Warnungen der Bahnmitarbeitenden oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen und Skipisten;
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.;
- ungenügender Pistenpräparierung.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der BCD im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien). Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten, ausser es könnte der BCD eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden.

Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die BCD im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze.

Jede Haftung für Diebstähle im Sommer- oder Schneesportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

8. Versicherung

In den Leistungen der BCD sind keine Versicherungen eingeschlossen. Die BCD empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

9. Kundendaten

Die BCD verpflichtet sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten.

Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechenverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die BCD in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die BCD gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

10. Schlussbestimmungen

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Chur.